

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln hat in seiner Sitzung  
am 04.07.2017 folgende

## **WASSERABGABENORDNUNG**

*nach dem NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978*

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeindegemeinde Tulln  
beschlossen.

### § 1

In der Stadtgemeinde Tulln werden folgende Wasserversorgungsabgaben  
und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben\***
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

### § 2

#### **Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den  
Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5  
des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit €\*\* **11,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978  
wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von  
€ **32.650.975,27** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **140.751,76** lfm  
zu Grunde gelegt.

### § 3

#### **Vorauszahlungen\***

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

### § 4

#### **Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

### § 5

#### **Sonderabgabe\***

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 38,04 pro m<sup>3</sup>/h (min. € 1,80 pro m<sup>3</sup>/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	38,04	114,12
7	38,04	266,28
12	38,04	456,48
17	38,04	646,68
25	38,04	951,00
35	38,04	1331,40
45	38,04	1711,80
55	38,04	2092,20
65	38,04	2472,60
75	38,04	2853,00
85	38,04	3233,40
95	38,04	3613,80
105	38,04	3994,20
115	38,04	4374,60
125	38,04	4755,00
135	38,04	5135,40
145	38,04	5515,80
155	38,04	5896,20
165	38,04	6276,60
175	38,04	6657,00
185	38,04	7037,40
195	38,04	7417,80
205	38,04	7798,20
215	38,04	8178,60
225	38,04	8559,00
235	38,04	8939,40
245	38,04	9319,80
255	38,04	9700,20
265	38,04	10080,60
275	38,04	10461,00

285	38,04	10841,40
295	38,04	11221,80

## § 7

### **Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,14 festgesetzt.

## § 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 3 Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

#### Erklärung:

Bei **mehrmaliger** Ablesung im Jahr muss der oben angeführte § 8 (Variante A) durch folgenden § 8 (Variante B) **ersetzt** werden (Rücksprache mit der Abteilung IVW3, Abgabengruppe, wird empfohlen):

~~§ 8~~

~~(Variante B – mehrmalige Ablesung)~~

~~**Ablesungszeitraum**  
**Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**  
**und der Bereitstellungsgebühr**~~

~~(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer mehrmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 10 Abs. 2 und 3 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Die Ablesungszeiträume betragen gemäß § 10 Abs. 4 leg. cit. jeweils ..... Monate. Sie beginnen am ....., ..... und enden mit ....., .....~~

~~(2) Die Wasserbezugsgebühren werden nach den jeweiligen Zählerablesungen am ....., ..... fällig. Die Bereitstellungsgebühr gelangt in gleichen Teilbeträgen mit den einzelnen Verschreibungen der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung.~~

§ 9

**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

**Inkrafttreten**

Die Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Tulln tritt mit 01.01.2018 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk e. h.

Verordnung des Gemeinderates vom 14.09.1965

1. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.1968
2. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.1968
3. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.1970
4. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.1971
5. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1971
6. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1973
7. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.1976
8. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.1978
9. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.1981
10. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.1982
11. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.1984
12. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.1984
13. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.1990
14. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.1995
15. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.1997
16. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2003
17. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2005
18. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2010
19. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 6.12.2011
20. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2012
21. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2012
22. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2013
23. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 8.10.2014
24. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 7.10.2015
25. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.07.2016
26. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 4.07.2017

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2002 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2002 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2002 erfolgen.